

Satzung der Gemeinde Untereisesheim über die 1. Änderung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes

„Ortskern II“

Aufgrund von § 142 Abs. 3 BauGB, und § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 26.11.2013 folgende 1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern II“ beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Änderung

Das durch Satzung vom 11.6.2010 rechtskräftig förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Ortskern II“.

§ 2 Änderung der Abgrenzung des Sanierungsgebietes

Das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Ortskern II“ wird in seiner Abgrenzung wie folgt geändert:

Das Flurstück 122/2, Kelterstraße 4, wird in das Sanierungsgebiet aufgenommen.
Die Flurstücke 42/1, 53, 55, 55/1, 65, 68, 68/2, 68/3, 68/4, 68/5, 68/6, 67, 80 und 82 und werden aus dem Sanierungsgebiet ausgegrenzt.
Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke innerhalb der im Lageplan vom 13.11.2013 abgegrenzten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inkrafttreten / Befristung

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
Die Sanierungsmaßnahme läuft derzeit noch bis 31.12.2018.

Untereisesheim, den 26.11.2013

gez. Bernd Bordon
Bürgermeister

Ausfertigung:

Der textliche Inhalt der Satzung und der genannte Lageplan stimmen mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderats vom 26.11.2013 überein.

Untereisesheim, den 27.11.2013

gez. Bernd Bordon
Bürgermeister